



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 07 vom 20. April 2022

14. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
Öffentliche Bekanntmachung	3	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters
Öffentliche Bekanntmachung	5	<u>AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN</u> 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A, in Meerbusch-Osterath „Feuer- und Rettungswache“ - Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	6	<u>AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN</u> Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch – Lank-Latum, „Uerdingerstraße / Mühlenstraße“ Einleitungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	7	Einladung zur Sitzung des Rates am 28.04.2022

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Meerbusch wird in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022** während der in dieser Zeit geltenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch (Lank-Latum), Raum 030 wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr	und	von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8:00 bis 12.30 Uhr	und	von 13.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr.		

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Meerbusch, Wahlamt,

Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. April 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 47 Rhein-Kreis Neuss III
- i. durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
  - ii. oder
  - iii. durch **Briefwahl**
- b. teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person (§ 3 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes NRW),

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person (§ 3 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes NRW),

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 29. April 2022, 12.30 Uhr) versäumt hat;
- b) wenn sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 14. Mai 2022 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15. Mai 2022 bis 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

7. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 15. Mai 2022, bis 18 Uhr eingeht.
8. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meerbusch, den 07. April 2022

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

## Öffentliche Bekanntmachung

### Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2022	122/030-3-04471.4	Son, Chul-Ki	Metzer Straße 10 40476 Düsseldorf

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch die oben genannten Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Die Schreiben können beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 212**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Die Schreiben gelten nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch**

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.01.2022	5.0100.042122.6 SFi 220, Mü	Andre Simon	Allmersstraße 4 40474 Düsseldorf

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

**durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.**

Das Schreiben kann beim

**Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 215**

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

**Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A, in Meerbusch-Osterath „Feuer- und Rettungswache“ - Aufstellungsbeschluss**

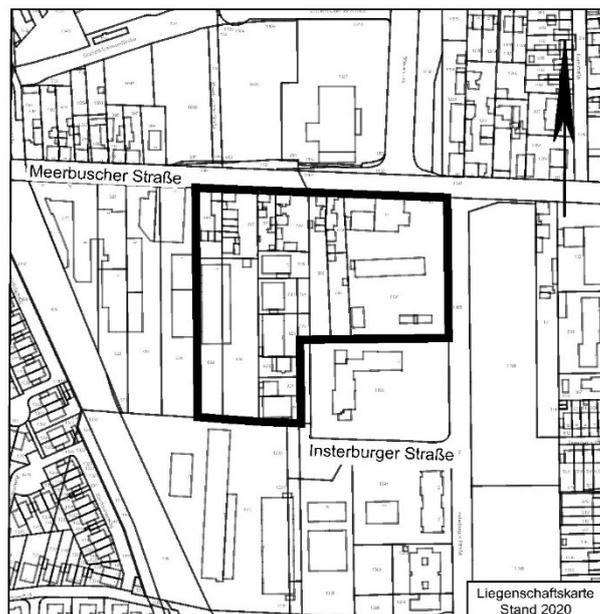
Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 28. Oktober 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den im Geltungsbereich (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich an der „Meerbuscher Straße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 A gefasst.

Die Planänderung dient der Erhaltung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereiches im Meerbuscher Stadtteil Osterath.

Zur Erreichung des städtebaulichen Zieles ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben so zu steuern, dass diese den Zielen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Meerbusch aus dem Jahr 2021 entspricht.

2. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
3. Der Rat der Stadt Meerbusch nimmt den Lageplan (Anlage 1) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Meerbusch, den 13. April 2022

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

## Öffentliche Bekanntmachung

### AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN

#### **Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch – Lank-Latum, „Uerdingerstraße / Mühlenstraße“ Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 01. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

##### **1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13 a BauGB**

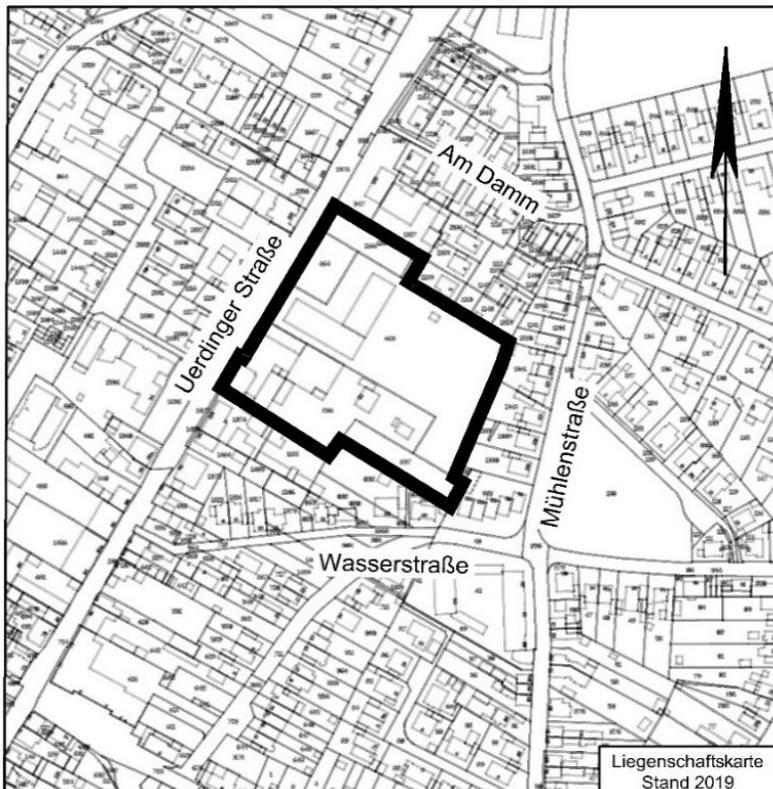
Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) in Verbindung mit §§ 1 (8) und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) für ein Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Westen durch die Uerdinger Straße,
- im Norden durch die Gelleper Straße und die Bebauung „Am Damm“,
- im Osten durch die Bebauung entlang der Mühlenstraße und
- im Süden durch die Bebauung entlang der Wasserstraße,

maßgebend ist die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, den Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch-Lank-Latum, „Uerdinger Straße / Mühlenstraße“, aufzustellen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Nachverdichtung zu Wohnzwecken

Der Rat der Stadt beschließt vorbehaltlich der Prüfung gem. § 13a (1) BauGB den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltbericht aufzustellen.



## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat nimmt den Gestaltungsplan in Variante 2 der Beschlussvorlage zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer zweiwöchigen Auslegung durchzuführen.

Meerbusch, 13.04.2022

Der Bürgermeister

gez.

Christian Bommers

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Am Donnerstag, den 28.04.2022, findet die 8. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

### **T A G E S O R D N U N G**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verleihung einer Ehrennadel
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Neue Gebührensatzung für die städtischen Übergangwohnheime
- 4 Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes für den Seniorenbeirat
- 5 Einführung eines E-Lastenradsharing in Meerbusch
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, Meerbusch-Lank-Latum, "Gonellastraße 25-31 / Am Ismerhof" zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern
  1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 7 Errichtung einer Feuer- und Rettungswache; Festlegung des Standortes und Grunderwerb
- 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 9 Aufhebung des Bebauungsplans „053A Feuer- und Rettungswache“ in Meerbusch-Osterath - Beschluss zur Einleitung des Auhebungsverfahrens
- 10 Bebauungsplan Nr. 326 „Meerbuscher Straße/Insterburgerstraße“ gemäß § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 (BauGB) - Aufstellungsbeschluss
- 11 Aufhebung eines Sperrvermerks und Übertragung eines investiven Haushaltsansatzes

- 12 1. Bericht zur Finanzsituation 2022 zum 31.03.2022 und coronabedingte Finanzschäden
- 13 Verwendung des Jahresergebnis 2021 des Bäderbetriebes
- 14 Entsendung eines/r Vertreters/in in den Beirat der Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss mbH
- 15 Anträge
- 16 Anfragen
- 16.1 Anfrage des Rats Herrn Schalley vom 31.03.2022 bzgl. Aufnahme Vertriebener aus der Ukraine
- 17 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 18 Termin der nächsten Sitzung: 23.06.2022
- 19 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 20 Grundstücksangelegenheiten: Verlängerung eines bestehenden Erbbaurechtsvertrages in Meerbusch-Büderich
- 21 Grundstücksangelegenheiten: Grundstückskauf Merowingerstraße, Meerbusch-Nierst
- 22 Grundstücksangelegenheiten: Grundstückserwerb im Rahmen der Wohnbaulandentwicklung "Kalverdonk", Meerbusch-Osterath
- 23 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 24 Verschiedenes

gez.

Christian Bommers  
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister • Büro des Bürgermeisters und  
Justizariat  
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: [franziska.salomon@meerbusch.de](mailto:franziska.salomon@meerbusch.de)

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.